Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für

Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und

Binnenschiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 12

Artikel: Die Benutzung öffentlicher Gewässer durch die Gemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-922496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

etwas besser geworden sind, da Deutschland auf die Einfuhr von Schnittholz einen Einfuhrzoll erhebt und Oesterreich seinerseits einen Ausfuhrzoll auf die Ausfuhr von Rundholz. Hauptsächlich ist hier aber auch die verkehrspolitische Lage von Bedeutung, da Deutschland das fremde Holz nur auf dem Wasserwege bezieht. Der Wegfall der Zollgrenzen und die Durchführung der Wasserstraßenprojekte würden die Voraussetzung für die österreichische Holzausfuhr nach Deutschland bilden. In gleicher Weise würde der Verkehrsaustausch bezüglich Steinen, Ton, Erden, Magnesit, Chemikalien, Obst und Papier in gesteigertem Ausmaß vor sich gehen.

Soweit die handelspolitische Seite des Wasserstraßenprojektes der Rhein - Main - Donaulinie für die großdeutsche Wirtschaft. Der gegenwärtige Stand der bautechnischen Arbeiten, wie er in der Darstellung von Dr. Hoßbach gelegentlich der Würzburger Tagung des Wirtschaftsausschusses des Oesterreichisch - Deutschen Volksbundes zum Ausdruck gelangte, ist nun der, daß die Untermainkanalisierung bis Aschaffenburg für den 1500 Tonnenkahn durchgeführt ist. Gegenwärtig wird an der Strecke Aschaffenburg-Würzburg gearbeitet, auf der 13 Staustufen in Verbindung mit Kraftwerken errichtet werden, die 280,000,000 Kilowattstunden jährlich erzeugen. Gleichzeitig sind die Arbeiten auf der Donaustrecke fortgeführt worden, wobei sich große Schwierigkeiten bei der Kachletstufe oberhalb Passau ergeben hatten. Die Denkschrift des Reichsverkehrsministeriums hatte als erstes Ziel im Gesamtrahmen der Rhein-Main-Donaulinie die Führung der Wasserstraße von Aschaffenburg bis Nürnberg und den Ausbau der Donau von Regensburg bis zur Reichsgrenze in Aussicht gestellt. Die Denkschrift des Reichsverkehrsministeriums schätzte die finanzielle Tragweite des gegenwärtig in Ausführung begriffenen Projektes Mainkanalisierung Aschaffenburg-Würzburg auf 89,3 Millionen Reichsmark, Donauregulierung Regensburg (Hafen)-Vilshofen auf 34 Millionen RM., die Donauregulierung Passau-Reichsgrenze auf 5,7 Millionen RM. Von dem Gesamtbetrage von 129 Millionen RM. würden 57,10 Millionen RM. auf das Reich, der Rest auf die daran beteiligten Länder entfallen. Das Gesamtprojekt der Rhein-Main-Donaulinie würde im Idealzustand den Betrag von rund 700 Millionen RM. erfordern.

Die Benutzung öffentlicher Gewässer durch die Gemeinden.

(Aus dem Bundesgericht.)

Dr. E. G. Am 20. März 1930 erließ der Regierungsrat des Kantons Zürich eine «Gebührenordnung für die Benützung von Wasser aus den öffentlichen Seen, Flüssen und Bächen zu Trink- oder Brauchwasserzwecken». Darnach soll für diese Benützung eine nach Litern in der Minute berechnete einmalige Verleihungsgebühr und ferner jährlich wiederkeh-Benutzungsgebühren erhoben Bei der Wasserentnahme aus Seen beträgt der Ansatz der Verleihungsgebühr 20-30 Rappen, der jährlichen Benützungsgebühr 30 Rappen pro Minutenliter. Für Wiesenbewässerungsanlagen sowie für Anlagen mit einer 20 Minutenliter nicht übersteigenden Höchstleistungsfähigkeit werden keine Gebühren erhoben (§ 1). Falls das Wasser zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, kann die Abgabe ermäßigt werden (§ 2). Für bereits bestehende Anlagen, für welche noch keine Verleihung im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorliegt, ist die Benützungsgebühr vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an zu bezahlen (§ 3). — Der § 137 des zürcherischen Einführungsgesetzes, auf den sich diese Verordnung stützt, lautet:

«Die Anlegung, Abänderung und Erweiterung, sowie der Betrieb von Wasserbenützungsanlagen (Kraftwerken, Wiesenbewässerungen u. dgl.) an öffentlichen und privaten Gewässern unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Gewässer ist eine besondere staatliche Verleihung erforderlich.»

Gegen diese Gebührenordnung ist von der Stadt Zürich beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht worden mit dem Antrag auf Aufhebung der Verordnung. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß nach zürcherischem Recht nicht jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Gewässer verleihungsbedürftig sei, sondern nur die Errichtung von Wasserwerken, Wiesenbewässerungsanlagen u. dgl., nicht aber Trink- und Brauchwasseranlagen. Zudem wäre es zum mindesten sehr diskutabel, ob im Wasserentzug zur Wasserversorgung von Gemeinden nicht bloß ein sog. «gesteigerter Gemeingebrauch» zu erblicken sei, statt einer über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung. Gleich wie § 67 des Wasserbaugesetzes den Gemeinden die Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen aus öffentlichen Gewässern erlaube, sei ihnen auch von jeher der unentgeltliche Bezug von Trinkwasser aus solchen Gewässern gestattet gewesen und daran habe § 137 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. nichts ändern wollen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätte man es sagen müssen, was dann zweifellos dem Widerstand vieler großer Seegemeinden gerufen hätte, da diese die neue fiskalische Belastung durch den Kanton nicht ohne weiteres hingenommen hätten. Aber wenn man auch noch annehmen wollte, daß solche Anlagen einer Verleihung durch den Staat bedürfen, so folge daraus noch nicht das Recht zur ${\bf E}$ rhebung von Abgaben, wie sie hier vorgesehen seien. Denn die in der neuen Verordnung vorgesehenen Gebühren von 20-30 Rappen pro Minutenliter nicht etwa eine angemessene Entschädigung für eine besondere Leistung der öffentlichen Verwaltung dar, sondern charakterisierten sich als eigentliche finanzielle Nutzbarmachung des staatlichen Wasserregals. Dies könne aber nicht durch bloße Verwaltungsanordnung geschehen, sondern bedürfe einer besondern Rechtssetzung, zu der der Regierungsrat, ohne besondere Ermächtigung, nicht kompetent sei.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die stadtzürcherische Beschwerde mit Urteil vom 3. Oktober 1930 einstimmig als unbegründet abgewiesen. Mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich ging das Gericht von der Auffassung aus, daß nach § 137 des Einführungsgesetzes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Ged. h. jede Benützung, die mittelst einer besonderen technischen Anlage erfolgt und eine Leistungsfähigkeit von 20 Minutenliter überschreitet — einer staatlichen Verleihung bedarf. Denn dieser Satz wird in § 137 ganz allgemein und vorbehaltlos aufgestellt. Dabei kann auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung nicht abgestellt werden, denn wenn selbst aus dieser sich ergeben sollte, daß der Gesetzgeber den Verleihungszwang nicht für alle, sondern nur für gewisse über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützungen einführen wollte, so würde der Verleihungszwang heute doch für alle den Gemeingebrauch übersteigenden Benützungen gelten. Entscheidend ist nämlich nicht, was der Gesetzgeber sagen wollte, sondern was er gesagt hat. Bedeutungslos ist auch, daß früher Benützungen, die über den Gemeingebrauch hinausgingen, geduldet wurden, obschon dafür eine Verleihung nicht eingeholt worden war, denn die Tatsache, daß ein Gesetz zeitweise nicht strikte gehandhabt wird, schließt eine spätere strikte Anwendung natürlich nicht aus.

Unterliegen somit alle über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützungen öffentlicher Gewässer dem Verleihungszwang, so ist zu prüfen, ob die Entnahmevon Trink-und Brauchwasser aus Seen und Flüssen durch eine technische Anlage wirklich auch eine den Gemeingebrauch überschreitende Benützung darstellt. Das zürcherische Recht umschreibt nun in § 64 des Wasserbaugesetzes den Begriff des verleihungs- und gebührenfreien Gemeingebrauchs von öffentlichen Gewässern, indem es sagt:

«Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung das öffentliche Gewässer zu Schifffahrt, zum Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwemmen, Waschen usw. zu benützen.»

Von den hier aufgezählten Benützungsarten käme für den Trink- und Brauchwasserentzug nur das «Wasserschöpfen» in Betracht. Darunter ist aber nach unsern Sprachbegriffen zweifellos nur die Wasserentnahme mit Handgefäßen zu verstehen, und in keinem Falle — selbst wenn man diesen Begriff im Hinblick auf das beigefügte «usw.» sehr weit fassen wollte - auch eine Wasserentnahme durch feste technische Anlagen, wie z. B. ein Seewasserpumpwerk. Die Stadt Zürich selbst geht denn auch nicht so weit, daß sie behaupten würde, eine Wasserentnahme mit Pumpwerk falle ohne weiteres noch unter den gebührenfreien Gemeingebrauch, sondern sie sagt nur, es sei «zum mindesten diskutabel», ob darin nicht «ein bloßer, vielleicht gesteigerter Gemeingebrauch» zu erblicken sei. Allein der Begriff des Gemeingebrauches wird in § 64 des Wasserbaugesetzes allgemein für jedermann umschrieben und die zürcherische Gesetzgebung kennt keine Vorschrift, laut der den Gemeinden an öffentlichen Gewässern ein «Gemeingebrauch» in einem weiteren Umfange zustehen würde. Den sog. gesteigerten Gemeingebrauch, worunter die Wissenschaft die erhöhte Ausnützung einer öffentlichen Sache zu individuellen Zwecken versteht und zu der nicht eine förmliche «staatliche Verleihung», sondern nur eine «polizeiliche Bewilligung» erforderlich ist, kennt das zürcherische Recht nicht. Eine solche aber für die Wasserentnahme mit technischen Anlagen durch analog Anwendung von Art. 67 des Wasserbaugesetzes abzuleiten, geht nicht an. Die in Art. 67 den Gemeinden eingeräumte Vergünstigung zur Sand- und Kiesausbeutung beruht auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, die als Ausnahme nicht ohne weiteres erweitert werden darf,

Gestützt auf § 137 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. und § 64 des Wasserbaugesetzes konnte der Regierungsrat also annehmen, daß für die Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus öffentlichen Gewässern mit technischen Anlagen eine «staatliche Verleihung» notwendig sei. Mit dem Begriff der «Verleihung» ist aber untrennbar verbunden, diese an die Erfüllung bestimmter Bedingungen zu knüpfen, da sie ja sonst kaum einen praktischen Wert hätte. Diese Bedingungen können auch finanzieller Natur sein und zwar darf nicht nur eine Entschädigung für die Bemühungen der staatlichen Organe anläßlich der Verleihung, sondern überdies auch noch eine Abgabe verlangt werden, welche zu den Vorteilen, die dem Interessenten aus der gewollten Benützung erwachsen, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Kann aber in jedem einzelnen derartigen Fall vom Staate Verleihungszwang und Gebührenpflicht angeordnet werden, so kann ihm auch nicht die Kompetenz abgesprochen werden, eine Verordnung zu erlassen, durch die diese Verhältnisse allgemein geregelt werden. Fraglich könnte nur sein, ob der Regierungsrat nicht verpflichtet wäre, die angefochtene Verordnung gemäß § 76 k des Wasserbaugesetzes dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen, doch hat sich darüber die Stadt Zürich nicht nur nicht beschwert, sondern im Gegenteil die Ansicht vertreten, daß das Wasserbaugesetz auf Konzessionen für Trink- und Brauchwasserpumpwerke keine Anwendung finde.

Kommunale und private elektrische Energie im Konkurrenzkampf.

(Aus dem Bundesgericht.)

Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen das Reglement der Gemeinde La Chaux-de-Fonds vom 7. Juni 1930 betreffend die Abgabe von elektrischer Energie gab dem Bundesgerichte kürzlich Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Gemeinde solchen Energiekonsumenten, die sowohl Licht-wie Kraftstrom benötigen, unter der Androhung des Stromentzuges verbieten kann, elektrische Energie für den einen oder andern Zweck selbst zu erzeugen. Anlaß zu der Beschwerde gab folgender Vorfall:

Ein in La Chaux-de-Fonds wohnhafter Bijoutier M., der früher sowohl den Licht- wie den Kraftstrom aus dem kommunalen Elektrizitätswerk bezogen hatte, war dazu übergegangen, den wesentlich teureren Lichtstrom durch eine eigene kleine Dynamomaschine selbst zu erzeugen und von der Gemeinde nur noch den billigen Kraftstrom zu beziehen. Um ihm dies zu verunmöglichen, d. h. um ihn zu zwingen, auch den Lichtstrom wieder von der Gemeinde zu beziehen, revidierte die Gemeinde ihr Elektrizitätsreglement, indem sie in dieses folgende Bestimmung aufnahm:

«An solche Personen oder Gewerbetreibende, die gleichzeitig neben der aus dem kommunalen Elektrizitätswerk stammenden elektrischen Energie andern elektrischen Strom benützen, wird aus dem Gemeindewerk kein Strom abgegeben.»

Gegen diese neue Bestimmung reichte M. — nachdem sie vom Staatsrat genehmigt worden war — beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Antrag, sie sei wegen Verletzung der Artikel 31 und 4 der Bundesverfassung aufzuheben. Zur Begründung machte der Beschwerdeführer geltend, daß es nicht angehe, nur solche Einwohner vom Kraftstrombezug auszuschließen, die für ihre Beleuchtungszwecke eigenen Strom erzeugen, dagegen solche Gemeindeeinwohner, die für ihre Beleuchtung Gas, Petrol u. dgl. benützen, mit Kraftstrom zu bedienen. Wenn die Gemeinde in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Kraftstrom erzeuge, so habe sie diesen ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Beleuchtungsverhältnisse des einzelnen Abnehmers an alle Interessenten in gleicher Weise abzugeben.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einstimmig als unbegründet abgewiesen. Ohne weiteres ist klar, daß die angefochtene Bestimmung jedenfalls die in Art. 31 der Bundesverfassung enthaltene Garantie der Gewerbefreiheit nicht zu verletzen vermag, denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Art und Weise sie irgendwie die Ausübung gewerblicher oder kommerzieller Betriebe zu beeinflussen vermöchte. Die Bestimmung richtet sich an alle Einwohner der Gemeinde in gleicher Weise und bezieht sich nicht nur auf solche, die ein Gewerbe betreiben. Höchstens könnte es sich darum handeln, daß durch die Neuordnung der Dinge die Organisation oder der Betrieb gewerblicher Unternehmen in tatsächlicher Hinsicht etwas beeinflußt oder auch erschwert würde; allein dies genügt zur Annahme einer Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt hat, keineswegs.

Und was sodann die rechtsungleiche Behandlung in dem Punkt anbelangt, daß diejenigen Personen, die sich für ihre Beleuchtungszwecke eines andern Mittels als der Elektrizität bedienen, Kraftstrom erhalten, die Selbsterzeugung von Lichtstrom dagegen nicht, so ist zu sagen, daß sich diese Differenzierung sachlich durchaus rechtfertigen läßt. Einmal besteht die Möglichkeit, daß da, wo zwei Einrichtungen für Benützung elektrischer Energie nebeneinander bestehen, der mißbräuchliche Bezug aus der billigeren Kraftquelle erleichtert und die Kontrolle darüber ersehwert wird. Gewiß ist nicht behauptet und noch we-